

Erste Westernreiter Union Niedersachsen e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Erste Westernreiter Union Niedersachsen (kurz: EWU Niedersachsen)
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Förderung des Westernreitens sowohl als Turnier- wie auch als Breitensport
- (2) Heranführung der Jugendlichen und Freizeitreiter an die Westernreitweise sowie deren Förderung.
- (3) Ausbildung von Reitern und Pferden in den Disziplinen des Westernreitens.
- (4) Organisation und Durchführung von Wettbewerben für Breiten- und Leistungssport.
- (5) Förderung des Westernreitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- (6) Mitwirkung bei der Koordinierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Westernreitersport und die Pferdehaltung.
- (7) Förderung des Tierschutzgedankens im Sport wie auch allgemein.
- (8) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen und im zuständigen Fachverband an.
- (9) Der Verein ist Mitglied ~~der Ersten Westernreiterunion Deutschland e.V. mit Sitz in Bad Iburg. im Bundesverband der EWU-Landesverbände in Deutschland.~~
- (10) Seine Satzung und Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu denen des Bundesverbandes, der Ersten Westernreiter Union, Deutschland e.V. stehen.
- (11) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder
 - (1.1) Erstmitglieder sind ~~volljährige~~, natürliche Personen, ~~die am 01. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr vollendet haben. die im vollen Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.~~
 - (1.2) Familienmitglieder sind Ehepartner und Kinder 1. Grades bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, ~~oder andere, natürliche Personen die volljährig sind und die in Hausgemeinschaft häuslicher Gemeinschaft mit dem Erstmitglied leben. Eheähnliche Gemeinschaften sind der Familie gleichgestellt.~~
 - (1.3) Ehrenmitglieder
- (2) Jugendmitglieder sind natürliche Personen, ~~die am 01. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. die nicht volljährig sind.~~
- (3) Fördernde Mitglieder sind Personen, die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
- (4) Ordentliche ~~volljährige~~ Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Ordnungen zu §§ 16-19 dieser Satzung.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.
- (2) Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (3) Minderjährige ~~oder beschränkt geschäftsfähige Personen~~ benötigen die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (6) Bei Verweigerung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu erwirken.
- (7) Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung einer 2/3 - Mehrheit der Mitgliederversammlung werden, wer sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht hat.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - (3.1) - wegen Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - (3.2) - wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - (3.3) - wegen unsportlichen Verhaltens
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- (5) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (6) Sie muss schriftlich binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses erfolgen.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (8) Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft
- (9) Die Mitgliedschaft endet auch ohne schriftliche Erklärung zum Ende des Jahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- (3) Bestimmungen über Familienmitglieder, Ehrenmitglieder und andere, besondere Ermäßigungen richten sich nach der Beitragsordnung der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V.
- (4) Bis zur Zahlung fälliger Beträge ruhen alle Rechte eines Mitglieds.

§ 9

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - (1.1) - der Vorstand,
 - (1.2) - die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - (1.1) dem 1. Vorsitzenden
 - (1.2) dem 2. Vorsitzenden
 - (1.3) dem 3. Vorsitzenden
- (2) Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt und müssen Mitglied unseres Landesverbandes sein. Die Mitglieder des Vorstandes können werden für die einzelne Amtsperiode von bis zu drei Jahren gewählt werden. Die Dauer der Amtsperiode kann auch verkürzt werden. Eine Blockwahl des Vorstandes ist ausgeschlossen. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.
~~Die Amtszeit dauert bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode des restlichen Vorstandes.~~
- (6) Ein Vorstandsamt endet auch bei Ausscheiden aus dem Verein.
- (7) Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 11

Ressortleiter

- (1) Ressortleiter werden vom Vorstand für notwendige in folgende Ressorts berufen:
 - ~~(1.1) Freizeit und Breitensport~~
 - ~~(1.2) Leistungssport~~
 - ~~(1.3) Jugendsport~~
 - ~~(1.4) Turnierorganisation~~
 - ~~(1.5) Presse und PR~~
 - ~~(1.6) Administration/Finanzen~~
 - ~~(1.7) Mitgliederbetreuung~~
- (2) Die Ressortleiter unterstützen den Vorstand bei den satzungsgemäßen Tätigkeiten.

§ 12

Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt zusammen, wenn der 1. Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder die anderen Vorstandsmitglieder dieses schriftlich oder mündlich beantragen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan behelfsweise E-Mail oder Internet einzuladen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der EWU Deutschland
 - Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - Genehmigung des Finanzplans
 - Aktivitätenplanung
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Sie kann den Delegierten Abstimmungsaufträge erteilen, jedoch nicht zu Wahlen.
- (5) Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüssen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (6) Bei Stimmgleichheit, unter Ausschluss der Enthaltungen, gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (7) Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluss werden mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen, wobei die Vorschriften nur auf stimmberechtigte Mitglieder anzuwenden sind.
- (8) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist durch den zu wählenden Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächstmöglichen Ausgabe des Vereinsorgans zu veröffentlichen ist.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses vom Vorstand oder von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (10) Die Einladung muss spätestens bis 30 Tage nach Eingang des Verlangens mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand schriftlich erfolgen.
- (11) Mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss die vorläufige Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (12) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.
- (13) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung um Dringlichkeitsanträge erweitert werden.
- (14) Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder zu einem Auflösungsbeschluss sind nicht zulässig.

§13a

- (1) Anstelle der Mitgliederversammlung kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Virtuelle Mitgliederversammlung findet unter folgenden Voraussetzungen statt:
 - Die virtuelle Versammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung nach § 13 gleichrangig.
 - Einladungen zur Virtuellen Mitgliederversammlung müssen allen Mitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung, die der Vorstand aufstellt, mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan behelfsweise E-Mail oder Internet zugestellt werden.
 - Die Dauer der Versammlung wird vom Vorstand festgelegt und in der Einladung angekündigt.
 - Den virtuellen Ort der Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest.
 - Zutritt zur virtuellen Mitgliederversammlung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder. Das Rede- und Stimmrecht wird über Diskussionsbeiträge im Mitgliederbereich ausgeübt. Die Einzelheiten der Diskussion und der Art und Weise der Stimmausübung legt der Vorstand fest.
 - Die virtuelle Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen

der Online bzw. durch Stimmübertragung vertretenen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- Von jeder Virtuellen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
- Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 14

Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Die Rechnungs- und Kassenprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern.
- (2) Es werden 2 Kassenprüfer und jeweils ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer berichten von dem Ergebnis ihrer Prüfung bei der Jahreshauptversammlung.
- (4) Die Wahlperiode entspricht der des ~~Vorstandes~~. 1. Vorsitzenden.

§ 15

Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Ausschüsse berufen.
- (2) Aufgabe eines Ausschusses ist die Erarbeitung einer Beschlussvorlage für den Vorstand.
- (3) Die Zusammensetzung eines Ausschusses obliegt dem Vorstand.
- (4) Die Ausschussmitglieder wählen einen Vorsitzenden.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.
- (6) Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst.
- (7) Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 16

Geschäftsordnung

- (1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.

§ 17

Schiedsordnung und Rechtsordnung

- (1) Der Verein erkennt die Schiedsordnung der EWU Deutschland als verbindlich an.
- (2) Der Verein erkennt die Rechtsordnung der EWU Deutschland als verbindlich an.

§ 18

Turnier- und Wettkampfordnung

- (1) Der Verein erkennt das Regelbuch der EWU Deutschland e.V. als verbindlich für alle Turniere und Wettkämpfe an.

§ 19

Wahlordnung

- (1) Der Verein erkennt die Wahlordnung der EWU Deutschland e.V. als verbindlich an.

§ 20

Ordnungen

- (1) Die Ordnungen nach §§ 16 – 19 sind für die Mitglieder des Vereines verbindlich.
- (2) Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 21

Auflösungsbestimmungen

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Erste Westernreiter Union, Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports in Niedersachsen zu verwenden hat.

§ 22

Korrekturen

- (1) Die Korrektur von Rechtschreib- und Druckfehlern in dieser Satzung bedarf nicht der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, sofern der Sinn erhalten bleibt.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Inkrafttreten: Diese Satzung ist in der vorliegenden Neufassung von der Mitgliederversammlung des Vereins am 03. November 2001 beschlossen worden.